

# STATUTEN

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## I NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

### Art. 1 Name und Sitz

---

1. Unter dem Namen

- «Verkehrshaus der Schweiz (VHS)»
- «Musée Suisse des Transports (MST)»
- «Museo Svizzero dei Trasporti (MST)»
- «Swiss Museum of Transport (SMT)»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Der Sitz des Vereins ist Luzern.

### Art. 2 Zweck

---

1. Der Verein betreibt und fördert im Interesse der Allgemeinheit das Verkehrshaus der Schweiz in Luzern.
2. Das Verkehrshaus ist Museum und Themenpark für sämtliche Bereiche der Mobilität. Es fördert das Interesse und das Verständnis für die historischen Zusammenhänge und die Entwicklungen mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.  
  
In Verfolgung dieses Zweckes
  - a) betreibt und unterhält das Verkehrshaus zur aktiven und attraktiven Vermittlung des schweizerischen und des internationalen Mobilitätswesens eine ständige Schau sowie Wechselausstellungen über alle Belange der Mobilität sowie verwandter Gebiete in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sowie deren Vernetzungen;
  - b) sammelt, unterhält und erschliesst das Verkehrshaus ein Verkehrsarchiv für Text-, Bild-, Plan- und Tondokumente sowie Objekte und Dokumente jeder Art zur Geschichte von Verkehr und Kommunikation und unterstützt die fachwissenschaftliche Forschung und verkehrswissenschaftliche Studien;
  - c) betreibt das Verkehrshaus einen museumspädagogischen Dienst, namentlich auch mit didaktischen Hilfen für Schulklassen und erlebnisorientierten Ausstellungsgestaltungen für Kinder und Jugendliche;
  - d) betreibt das Verkehrshaus Zusatzangebote wie zum Beispiel das Planetarium, das Filmtheater oder das Swiss Chocolate Adventure;
  - e) besteht im Verkehrshaus das von der selbständigen Hans Erni Stiftung geführte Hans Erni Museum;
  - f) bildet das Verkehrshaus ein Forum für Veranstaltungen aller Art, die im weitesten Sinne zum Verständnis und zur Lösung von Aufgaben im Bereich Verkehr und Kommunikation beitragen können.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Verein einzelne oder alle Bereiche des Museumsbetriebes sowie die dazugehörigen Teile des Vereinsvermögens (ausgenommen Immobilien bzw. Baurechte) an eine gemeinnützige und unter Beteiligung des Vereins gegründete Stiftung übertragen, deren Zweck mit den Zielen gemäss Ziff. 2 lit. a bis f übereinstimmt. Der Vorstand ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse und regelt die Zusammenarbeit mit der Stiftung. Das Recht der Mitglieder zum unentgeltlichen Besuch gemäss Art. 3 Ziff. 3 ist zu wahren.
4. Zur Förderung und Unterstützung des Museumsbetriebes kann der Verein selbst oder durch Dritte museumsverwandte Aktivitäten ausüben und Nebenbetriebe nach kaufmännischen Grundsätzen führen.
5. Der Verein arbeitet zur Erreichung dieser Ziele eng mit den Verkehrsträgern, den weiteren am Mobilitätswesen interessierten Organisationen, den Institutionen von Wissenschaft und Forschung sowie mit der öffentlichen Hand und gegebenenfalls mit der Stiftung gemäss Ziff. 3 zusammen.

## **II MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

---

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedschaftskategorien fest.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Ausstellungen und das Verkehrsarchiv während den ordentlichen Öffnungszeiten unentgeltlich zu besuchen. Der Vorstand kann den Mitgliedern weitere Vergünstigungen gewähren.
5. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Mitgliederdienst.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet vorbehaltlich Art. 4 Ziff. 2 der Vorstand. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
7. Der Austritt aus dem Verein kann, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Jahresende erfolgen; die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

### **Art. 4 Beiträge**

---

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden nach der 2. Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.
3. Die Mitglieder erhalten einen Ausweis für die Vergünstigungen gemäss Art. 3 Ziff. 4. Bei Einzelmitgliedern ist er persönlich, bei Kollektivmitgliedern gilt er für den Inhaber.

## **III ORGANISATION**

### **Art. 5 Organe**

---

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) der Beirat;
  - d) die Direktion;
  - e) die Revisionsstelle.
2. Soweit die Rechte und Pflichten der Vereinsorgane nicht bereits in den Statuten festgelegt sind, hat dies in der Geschäftsordnung zu erfolgen.

### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

---

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Jede persönliche Mitgliedschaft hat eine Stimme, sofern das Mitglied handlungsfähig ist. Falls Kollektivmitgliedschaften bestehen, erhält jedes Kollektivmitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) Revision der Statuten;
  - b) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
  - c) Festlegung der Mitgliedschaftskategorien

- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- f) Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten besonderen Fragen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 7 Vorstand**

---

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind;
  - b) Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung;
  - c) Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
  - d) Oberleitung und Festsetzung der Organisation der betrieblichen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
  - e) Bestimmen der strategischen Ausrichtung des Verkehrshauses;
  - f) Erlass der Geschäftsordnung;
  - g) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
  - h) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - j) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion; Festsetzung der Bezüge.
4. Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch viermal pro Jahr.
5. Der Vorstand ist befugt, besondere Ausschüsse einzusetzen und an diese ihm zustehende Kompetenzen zu delegieren.
6. Die Geschäftsordnung regelt die Entschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes.

## **Art. 8 Präsident, Vizepräsident**

---

1. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
2. In wichtigen Geschäften vertritt der Präsident, vorbehältlich der Befugnisse des Direktors, den Verein gegen aussen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

## **Art. 9 Beirat**

---

1. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um das Verkehrshaus verdient gemacht haben oder die über eine spezielle Kompetenz in Bereichen des Verkehrshauses verfügen, in den Beirat wählen. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist nicht begrenzt.
2. Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, zu einer Sitzung einberufen.

## **Art. 10 Direktion**

---

Die Direktion besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Geschäftsordnung.

## **Art. 11 Revisionsstelle**

---

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleuten, sofern nicht eine Treuhandstelle mit ihren Aufgaben betraut wird.

2. Die Revisionstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Für die Rechte und Pflichten gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Art. 731a des Obligationenrechts.

## **IV FINANZEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Finanzen**

---

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
  - b) den Einnahmen aus dem Betrieb des Verkehrshauses der Schweiz und/oder aus den dazu an Dritte erbrachten Leistungen sowie aus dem Erlös aus museumsverwandten Aktivitäten oder Nebenbetrieben;
  - c) den Zuwendungen Dritter.
2. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschlages halten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
3. Nach Übertragung von Museumsbereichen an eine Stiftung gemäss Art. 2 Ziff. 3 der Statuten ist der nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen ausgewiesene Jahresgewinn des Vereins an die Stiftung auszurichten. Vorbehalten bleibt die Gewinnverwendung zur angemessenen Schuldammortisation sowie zur angemessenen Eigenfinanzierung künftiger museumsbezogener Projekte des Vereins, worüber der Vorstand entscheidet.

### **Art. 13 Auflösung**

---

1. Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an die gemäss Art. 2 Ziff. 3 der Statuten bestehende Stiftung, bei deren Fehlen an eine andere, vom Vorstand zu bestimmende, gemeinnützige Institution, deren Zweck es erlaubt, das Ziel eines Museumsbetriebes im Sinne des Verkehrshauses der Schweiz bestmöglich zu fördern.
2. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder am Liquidationserlös ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Geltung**

---

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2019 in Kraft.

Luzern, den 22.06.2019  
Verein Verkehrshaus der Schweiz



Franz Steinegger  
Präsident Verein Verkehrshaus der Schweiz



Martin Bütikofer  
Direktor Verkehrshaus der Schweiz